Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/638

24. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Gila Altmann (Aurich), Rainder Steenblock, Marina Steindor, Ulrike Höfken-Deipenbrock und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/257 —

Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung für zwischen Juli 1988 und Juli 1990 genehmigte Verkehrs- und Bauprojekte

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Rheinland-Pfalz) hat mit seinem kürzlich ergangenen Urteil (Az. 1C10893/92) einen Baustopp für ein zwölf Kilometer langes Teilstück der Autobahn A 60 bewirkt. Zur Begründung wurde die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung nach der einschlägigen EU-Richtlinie angeführt. Diese Richtlinie war 1985 erlassen worden und verlangte eine Umsetzung in nationales Recht innerhalb von drei Jahren, wurde von der Bundesregierung jedoch erst 1990 umgesetzt. Deshalb gilt das vom OVG Koblenz gestoppte Autobahnteilstück, das im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie und der nationalen Umsetzung in deutsches Recht begonnen worden war, als nicht ordnungsgemäß auf seine Umweltverträglichkeit geprüft. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluß wurde aufgehoben.

Dieselbe Rechtslage trifft nach Einschätzung von Fachleuten und Umweltverbänden auf weitere etwa 100 zwischen 1988 und 1990 begonnene Großprojekte zu, z. B. das Kraftwerk im Rostocker Hafen, verschiedene Bundesfernstraßen wie die A 49 in Hessen, Gewässerausbauten, Neu- und Ausbaustrecken der Bahn, Flughafenausbauten usw.

1. Wie viele und welche weiteren Projekte mit Beteiligung des Bundes wurden im „time-lag" zwischen Juli 1988 und 1990 ohne Umweltverträglichkeit genehmigt?

2. Ist die Bundesregierung bereit, diese Projekte vorläufig zu stoppen und entsprechend dem Anspruch der Gerichte eine qualifizierte Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen?

Bei den im Zeitraum vom 3. Juli 1988 bis 1. August 1990 öffentlich bekanntgemachten und genehmigten Projekten ist nach Kenntnis der Bundesregierung stets die Beeinträchtigung von Umweltbelangen inhaltlich geprüft worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Es hängt vom Einzelfall und vom Stand des jeweiligen Verfahrens ab, ob darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Teile einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachgeholt werden müssen. Entscheidend hierfür ist, inwieweit eine direkte Anwendung der UVP-Richtlinie durch die Verwaltung in Betracht kommt.

Die Entscheidung des OVG Koblenz liegt in schriftlicher Fassung bislang nicht vor. Die Rechtslage ist durch die Entscheidung nur für den entschiedenen Einzelfall und bisher nicht rechtskräftig festgestellt. Die Revision ist ausdrücklich zugelassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegt ein Planfeststellungsbeschluß bei unterbliebener Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann der Aufhebung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Entscheidung ohne diesen Mangel anders ausgefallen wäre.

Für den Bereich von bereits begonnenen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, die nach dem 3. Juli 1988 begonnen haben und nach Anhang I der Richtline 85/337/EWG UVP-pflichtig sind, trifft Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994 folgende Regelung: Für diese Verfahren gelten die Vorschriften der geänderten Verfahrensverordnung. „Soweit aufgrund dieser Verordnung neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese (...) nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist ...".

3. Welche Mindestkriterien müssen nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt werden?

Die Mindestkriterien ergeben sich aus der UVP-Richtlinie, soweit eine unmittelbare Anwendung durch die Behörden in Betracht kommt.

4. Welche rechtlichen Risiken sieht die Bundesregierung für die entsprechenden Projekte, falls auf eine nachgeholte Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden sollte?

Ob Anlaß für das Nachholen einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muß im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geprüft werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei den jeweils zuständigen Behörden der Länder und des Bundes. Die Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen dieser Behörden unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.

5. Welche Auswirkungen für den zeitlichen Verlauf der entsprechenden Bauprojekte sieht die Bundesregierung durch die nunmehr verwaltungsgerichtlich festgestellte Rechtslage?

Eine Aussage über mögliche Auswirkungen des noch nicht rechtskräftigen Urteils des OVG Koblenz auf andere Projekte

kann vor Abschluß des Verfahrens nicht getroffen werden. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Auf welche Projekte muß nach Auffassung der Bundesregierung verzichtet werden, da sie voraussichtlich den Anforderungen einer qualifizierten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht genügen werden?

Derartige Vorhaben sind der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333